

## *Finanzlage und Haushaltspolitik*

So sind zwar von den meisten Gemeinden bei der Abwasserreinigung die Benutzergebühren bis zum Jahre 1996 auf 0.60 CHF pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch erhöht worden. Die Einführung eines kostengerechten Verursacherprinzips bei gleichzeitiger Kürzung der Subventionen hätte, wie in einem Studienbericht des Ingenieurbüros Sprenger & Steiner ausgewiesen wird, eine weitere drastische Gebührenerhöhung um etwa das 3,5fache zur Folge. Auch wenn künftig das Land und die Gemeinden entsprechend den öffentlichen Flächen etwa 7.3 Mio CHF der Kosten über Subventionen und Gemeindebeiträge decken würden, müsste den Eigentümern von anschliessbaren Baugrundstücken ein jährlicher Flächenbeitrag von zirka 0.40 CHF pro m<sup>2</sup> und den Benutzern für die Fläche der überbauten Liegenschaften eine Grundgebühr von zirka 0.40 CHF pro m<sup>2</sup> sowie mit Berücksichtigung des Schmutzfaktors eine Mengengebühr von durchschnittlich 1.20 CHF pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch verrechnet werden.<sup>235</sup>

Die heutigen Gebührensätze für die Abwasserreinigung liegen unter international und regional vergleichbaren Beitragssätzen, doch eine kosten- und verursachergerechte Umlegung der Kosten dürfte in Liechtenstein auf erhebliche politische Widerstände stossen.<sup>236</sup> Vor allem die Einführung eines Flächenbeitrags für Eigentümer von baureifen Grundstücken kann kritisch werden, zumal in der Veranlagung der Vermögenssteuer nicht der nach dem Steuergesetz vorgeschriebene und dem Zonenplan entsprechende Verkehrswert, sondern immer noch der ursprüngliche bei der Einführung des Steuergesetzes veranschlagte ehemalige Schätzwert der Grundstücke zur Anwendung kommt. So wären gemäss Art. 8 Abs. 2 SubvG die Subventionen des Landes für Abwasseranlagen an die Auflage zu knüpfen, dass kostendeckende Gebühren verrechnet werden. Doch zur Durchsetzung des bestehenden Rechts fehlt auf Landesebene der erforderliche Nachdruck und auf Gemeindeebene die politische Durchsetzungskraft.

<sup>235</sup> Vgl. Sprenger & Steiner AG: kostendeckende Gebühren, einführende Zusammenfassung und Übersicht.

<sup>236</sup> Vgl. Sprenger & Steiner AG: kostendeckende Gebühren, S. 21 und Anhang 3.